

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Herbst 2018

A. Aufgabenstellung

Bekämpfen Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ als Rechtsvertreter der beklagten Partei die Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts vom 05.09.2018.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- alle Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;
- liechtensteinisches Recht zur Anwendung gelangt.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 20.08.2018

Uwe Öhri.

8 CG.2018.15

ON 1

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger: Helga S.,
Kanzleistr. 15, D-78462 Konstanz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte: Seminar Management AG,
Z-Strasse 21, 9490 Vaduz

wegen: CHF 33'000.-- s.A.

K L A G E

2-fach

1. Die Klägerin ist selbständig als Personal Coach tätig. Sie buchte gemeinsam mit einer Bekannten bei der Beklagten vom 13.10.2017 bis 15.10.2017 ein dreitägiges Seminar „verhaltenstherapeutische Gesprächstechniken“. Die Buchung beinhaltete auch die Unterbringung inkl. Frühstück im Hotel „Rheintalblick“ in Triesenberg.

Beweis:

PV.

2. Am Morgen des letzten Seminartages ging die Klägerin wie an den vorangegangenen zwei Tagen auch zum Frühstücksbuffet mit Selbstbedienung. Sie ging mit einem Teller am Frühstücksbuffet entlang, um sich zu bedienen. Sie hatte bereits zwei Gebäckstücke auf ihren Teller gelegt und überlegte sich, was sie sonst noch vom Buffet nehmen sollte. Am Buffet wurden auch diverse in Streifen bzw. Stücke geschnittene Früchte angeboten, u.a. auch in Stücke geschnittene Ananas. Während die Klägerin am Buffet entlang ging, trat sie auf ein am Boden liegendes Stück Ananas, welches sie angesichts des Umstandes, dass es im Bereich des Frühstücksbuffets dunkel war, nicht gesehen hatte. Die Klägerin rutschte auf dem Ananasstück aus und fiel rücklings zu Boden.

Beweis:

PV.

3. Die Beklagte haftet der Klägerin für die Folgen des Sturzes. Der Hotelbetreiber, dessen Verhalten als Erfüllungsgehilfe sich die Klägerin zurechnen lassen muss, unterliess es pflichtwidrig und schuldhaft Sorge dafür zu tragen, dass keine Speisen vor bzw. im Bereich des Frühstücksbuffets herumlagen, welche für die Hotelgäste die Gefahr des Ausrutschens begründeten. Mit dieser Gefahr musste der Hotelbetreiber rechnen, zumal es an Selbstbedienungsbuffets erfahrungsgemäss, ja nachgerade zwangsläufig dazu kommt, dass Speisen zu Boden fallen und dadurch eine Rutschgefahr für die Gäste herbeigeführt wird. Trotzdem wurde eine Kontrolle und Reinigung des Bodens im Bereich des Frühstücksbuffets nicht vorgenommen. Zudem nahmen die Kellner, welche dauernd und mehrmals am Frühstücksbuffet vorbeigingen, um die Gäste zu bedienen oder Speisen am Buffet nachzufüllen, die zu

Boden gefallenen Speisen, auch das Ananasstück auf welchem die Klägerin schliesslich ausrutschte, nicht auf.

Beweis:

PV.

4. Durch den Sturz erlitt die Klägerin eine äusserst schmerzhaftesteissbeinprellung. Aufgrund dieser Steissbeinprellung hatte die Klägerin während mindestens drei Wochen sehr heftige Schmerzen, welche überhaupt nur durch die Einnahme starker Schmerzmittel zu ertragen waren. Insbesondere konnte die Klägerin nicht längere Zeit am Stück sitzen. Auch das Liegen bereitete der Klägerin heftige Schmerzen, weshalb sie auch in ihrem Schlaf empfindlich gestört war. Während vier Wochen konnte die Klägerin zudem keinerlei sportliche Aktivitäten ausüben, und insbesondere nicht ihrem geliebten Golfsport frönen. All dies rechtfertigt ein Schmerzensgeld von zumindest CHF 8'000.--.

Aufgrund des Umstandes, dass die Klägerin in den ersten beiden Tagen nach dem Sturz wegen der erlittenen Steissbeinprellung überhaupt nur höchstens fünf Minuten am Stück sitzen konnte, musste sie für den 16. und 17.10.2017 bereits vereinbart gewesene Beratungsgespräche in der Dauer von insgesamt fünf Stunden absagen. Insgesamt sind der Klägerin unter Berücksichtigung ihres üblichen Stundenhonorars von CHF 500.-- Beratungshonorare im Gesamtbetrag von CHF 2'500.-- entgangen. Auch für diesen entgangenen Verdienst haftet die Beklagte der Klägerin.

Bei ihrem Sturz versuchte die Klägerin reflexartig sich am Frühstücksbuffet festzuhalten. Dadurch fielen diverse Speisen und Getränke auf die Klägerin, insbesondere auch eine Karaffe mit Tomatensaft, welcher sich auf das von ihr getragene Haute-Couture Kostüm von Chanel ergoss, welches nicht mehr gereinigt werden konnte und daher von der Klägerin entsorgt werden musste. Es handelte sich um ein neues Kleidungsstück, welches die Klägerin anlässlich des Seminars zum ersten Mal getragen und für welches sie umgerechnet CHF 21'500.-- bezahlt hatte. Auch diesen Schaden hat die Beklagte der Klägerin zu ersetzen.

Durch den Sturz wurden auch die von der Klägerin getragenen Schuhe beschädigt, weil beim rechten Schuh der Absatz so abbrach, dass eine

Reparatur nicht mehr möglich war. Es handelte sich um neue Schuhe, die die Klägerin erst zwei oder drei Mal getragen hatte, und welche umgerechnet CHF 1'000.-- gekostet hatten. Auch diesen Schaden hat die Beklagte der Klägerin zu ersetzen.

Trotz der klaren Sach- und Rechtslage hat die Beklagte jede Verantwortung von sich gewiesen, weshalb sich die Klägerin zur Klagsführung gezwungen sieht.

Beweis:

medizinisches Sachverständigengutachten;
Sachverständigengutachten aus der Mode-/Textilbranche;
Milena S., Brückengasse 10, D-78467 Konstanz;
PV.

Urteils:

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin binnen vier Wochen den Betrag von CHF 33'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 16.10.2017 zu bezahlen und die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Vaduz, 12.03.2018

Helga S.

8 CG.2018.15

ON 2

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger: Helga S.,
Kanzleistr. 15, D-78462 Konstanz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte: Seminar Management AG,
Z-Strasse 21, 9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen: CHF 33'000.-- s.A.

KLAGEBEANTWORTUNG

2-fach

- A.** Nicht bestritten wird das Vorbringen unter Punkt 1. der Klage. Im Übrigen wird das Klagevorbringen vollumfänglich bestritten.
- B.** Ursächlich für den Sturz der Klägerin war nicht der Umstand, dass sie auf einem am Boden vor dem Frühstücksbuffet liegenden Stück Ananas ausrutschte, sondern vielmehr die Tatsache, dass sie wegen der von ihr getragenen High Heels stolperte.

Beweis:

Markus F., c/o Hotel „Rheintalblick“, Maseschastr. 13, 9497 Triesenberg, als Zeuge;

Laszlo K., per Adresse Hotel „Rheintalblick“, als Zeuge;

Dragan Z., per Adresse Hotel „Rheintalblick“, als Zeuge;

sowie PV.

- C.** Auch wenn die Klägerin tatsächlich, was heftigst bestritten wird, tatsächlich auf einem Ananasstück ausgerutscht wäre, würde die Beklagte keine Haftung treffen, dies aus diversen Gründen.

Zunächst haftet die Beklagte gar nicht für allfällige Nachlässigkeiten des Hotels „Rheintalblick“ bzw. für Nachlässigkeiten der dort angestellten Personen. Zudem musste die Klägerin im Bereich eines Selbstbedienungsbuffets natürlich mit Speiseresten am Boden und einer daraus resultierenden Rutschgefahr rechnen. Sie hätte daher entsprechend aufmerksam sein und den Blick auch vor ihre Füße werfen müssen, und hätte sie nicht nur die Speisen auf dem Frühstückbuffet im Blick haben dürfen. Sie ist daher an ihrem Sturz, welcher in ihr privates Unfall- und Verletzungsrisiko fällt, selbst schuld.

Der Frühstücksbereich wird jeden Tag nach Beendigung des Frühstücks von den Hotelangestellten gründlich gereinigt. Auch nach Herrichten des Frühstückbuffets wird der Boden, bevor die ersten Frühstücksgäste erscheinen, jeden Tag noch einmal aufgewischt. Die Gäste werden während des Frühstücks ständig von mindestens zwei Kellnern bedient, welche auch dafür Sorge zu tragen haben, dass immer ausreichend Speisen und Getränke auf dem Buffet vorhanden sind. Diese nehmen zu Boden gefallene Speisen selbstverständlich immer umgehend auf, wenn

sie am Buffet vorbeigehen. Auch verschüttete Flüssigkeiten werden von den Kellnern immer umgehend aufgewischt.

Schliesslich war unmittelbar bevor die Klägerin stürzte einer der Kellner, nämlich Laszlo K., am Frühstücksbuffet vorbeigegangen. Zu dem Zeitpunkt lagen keine Speisereste, insbesondere kein Ananasstück, am Boden, ansonsten er es selbstverständlich entfernt hätte. Falls die Klägerin daher tatsächlich auf einem Stück Ananas ausgerutscht wäre, ist dieses jedenfalls erst ganz kurz vor dem Sturz der Klägerin zu Boden gefallen, weshalb realistischerweise gar keine Möglichkeit bestand, dass es von einem Bediensteten überhaupt hätte wahrgenommen bzw. aufgehoben werden können.

Beweis:

wie vor;

Consuela X., per Adresse Hotel „Rheintalblick“, als Zeugin;

sowie PV.

- D. Obwohl die Haftung der Beklagten schon dem Grunde nach zu verneinen ist, wird aus prozessualer Vorsicht das von der Klägerin verlangte Schmerzensgeld sowie der geltend gemachte Schadenersatz auch der Höhe nach bestritten.

Die Klägerin hat zwar, was auch gar nicht bestritten wird, durch den Sturz eine Steissbeinprellung erlitten. Allerdings rechtfertigen die von der Klägerin behaupteten Unfallfolgen ein Schmerzensgeld in der geltend gemachten Höhe keinesfalls. Das durch den Tomatensaft verschmutzte Kleid hätte mit einem geringen finanziellen Aufwand gereinigt und die Schuhe hätten ebenfalls kostengünstig repariert werden können. Der Klägerin gebühren daher jedenfalls nur die Reinigungs- und Reparaturkosten, nicht aber die Anschaffungskosten. Es wird zwar nicht bestritten, dass die Klägerin am 16./17.10.2010 Beratungsgespräche absagen musste und deshalb einen Verdienstentgang erlitten hat. Das von der Klägerin in Anschlag gebrachte Stundenhonorar ist allerdings völlig unverhältnismässig und überhöht.

Beweis:

wie vor;

Sachverständigengutachten aus dem Fachbereich „Dienstleistungen - freie Berufe“ (zur Angemessenheit des geltend gemachten Stundenhonorars).

Aus all diesen Gründen wird

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für die Klägerin abweisen.

Vaduz, 09.04.2018

Seminar Management AG

Aktenzeichen bitte immer anführen

8 CG.2018.15

ON 3

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 02.05.2018

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Mag. Konrad Lanser**Schriftführerin:** Giulia Limani

Rechtssache

klagende Partei: Helga S.,
Kanzleistr. 15, D-78462 Konstanz
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz

beklagte Partei: Seminar Management AG,
Z-Strasse 21, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz

wegen: CHF 33'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 10.00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Dr. Friedrich D. unter Berufung auf die erteilte
Vollmacht

Für die beklagte Partei: Dr. Ludwig M. unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

Der Klagsvertreter bringt vor wie in der Klage ON 1 vor und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet und bringt weiter vor:

5. Mitursächlich für den Sturz der Klägerin war auch, dass die Fliesen vor dem Frühstücksbuffet glatt und rutschig waren. Glatte, nicht rutschfeste Fliesen sind für den Bereich eines Frühstücksbuffets völlig ungeeignet. Auch war der Unfallbereich nicht ausreichend beleuchtet, sodass man am Boden liegende Speisen oder Lachen verschütteter Getränke bei normaler Aufmerksamkeit gar nicht wahrnehmen konnte. Auch deswegen ist die Haftung der Beklagten begründet.

Beweis:

bautechnisches Sachverständigengutachten;
PV.

6. Dass die Klägerin auf dem am Boden liegenden Ananasstück ausgerutscht und nicht über ihre High Heels gestolpert ist, kann auch Ann-Britt N., die Bekannte der Klägerin, welche ebenfalls an dem Seminar teilnahm, bezeugen.

Beweis:

Ann-Britt N., Brückensteig 14, D-88630 Pfullendorf;
PV.

Der Beklagtenvertreter bestreitet und wendet ein:

- E. Die Fliesen im Bereich des Frühstücksbuffets weisen eine übliche Rutschfestigkeit auf. Der Boden um das Buffet herum war hell erleuchtet. Fliesen und Beleuchtung entsprechen den baurechtlichen Vorschriften.

Die Fliesen sind hellblau, weshalb die Klägerin bei ausreichender Aufmerksamkeit vom Buffet zu Boden gefallene Speisen, insbesondere auch ein gelbes Stück Ananas, bei ausreichender Aufmerksamkeit wegen des Farbkontrasts jedenfalls hätte wahrnehmen können und müssen. Auch deshalb trifft sie an ihrem Unfall das Alleinverschulden.

Beweis:

bautechnisches Sachverständigengutachten;
wie vor.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Sodann verkündet der Richter den

Beweisbeschluss:

Es wird Beweis aufgenommen und zugelassen zum gesamten gegenseitigen Vorbringen, insbesondere zu folgenden Fragen:

1. Zur Ursache des Sturzes der Klägerin;
2. zur baulichen Situation (Beschaffenheit der Fliesen und Beleuchtung) im Unfallbereich des Frühstücksbuffets;
3. wie die Reinigung im Bereich des Frühstücksbuffets organisiert ist;
4. welche Folgen der Sturz für die Klägerin zeitigte;

durch:

Einvernahme der ZeugenInnen Milena S., Ann-Britt N., Markus F., Laszlo K., Dragan Z. und Consuela X.; medizinisches Sachverständigengutachten; Sachverständigengutachten aus der Modebranche; bautechnisches Sachverständigengutachten; Sachverständigengutachten zur Angemessenheit des Stundenhonorars der Klägerin; sowie PV der Streitteile.

Nach Erörterung verzichten die Parteienvertreter auf die Einvernahme der beklagten Partei.

Die Parteienvertreter erklären, hinsichtlich der Gebühren der von ihren Mandanten angebotenen Zeugen jeweils die persönliche Haftung zu übernehmen.

Der Klagsvertreter erklärt, dass die Zeuginnen Milena S. und Ann-Britt N. zum erkennenden Gericht zureisen und über ihn geladen werden können.

Sodann wird die Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Streitverhandlung (Einvernahme sämtlicher ZeugenInnen sowie der Klägerin) auf Freitag, den **13.07.2018, 10:00 Uhr, VHS 3**, erstreckt, wovon die anwesenden Parteienvertreter unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 10.25 Uhr

Dauer: eine Stunde

Fertigung:

Aktenzeichen bitte immer anführen

8 CG.2018.15

ON 4

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 13.07.2018

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Mag. Konrad Lanser**Schriftführerin:** Giulia Limani

Rechtssache

Klagende Partei: Helga S., Kanzleistr. 15, D-78462 Konstanz
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz**Beklagte Partei:** Seminar Management AG, Z-Strasse 21, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz**wegen:** CHF 33'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 10:00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: persönlich mit RA Dr. Friedrich D.**Für die beklagte Partei:** RA Dr. Ludwig M.

An die bisherige Verhandlung, deren wesentliche Ergebnisse vorgeführt werden, wird gemäss § 138 ZPO angeknüpft.

Der Klagsvertreter entschuldigt die Zeugin Milena S. Sie sei berufsbedingt nicht in der Lage zur heutigen Tagsatzung zu erscheinen.

Die Zeugin

Ann-Britt N., geb. 08.07.1969, schwedische Staatsangehörige, selbständige Personalberaterin, whft. Brückensteig 14, D-88630 Pfullendorf, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich kenne die Klägerin schon seit ein paar Jahren. Wir arbeiten gelegentlich zusammen. Auf das Seminar wurde ich von der Klägerin aufmerksam gemacht.

Am fraglichen Morgen sind wir um ca. halb acht Uhr gemeinsam frühstücken gegangen. Als die Klägerin stürzte, bin ich an unserem Tisch gesessen. Ich hatte Blick zum Frühstücksbuffet hin. Ich vermute, dass die Klägerin stürzte, weil sie ausrutschte. Diese Vermutung stützt sich auf die Art wie die Klägerin hinfiel. Es hat sie quasi nach hinten weggeschlagen, ist sie also rücklings gestürzt. Es hat so ausgesehen, als ob man ihr von hinten die Beine weggeschlagen hätte.

Die Beine der Klägerin habe ich nicht gesehen. Ich habe mehr oder weniger nur ihren Oberkörper gesehen. Zwischen mir und der Klägerin bzw. dem Buffet standen Tische, an denen andere Frühstücksgäste sassen. Ich kann daher auch nur vermuten, dass die Klägerin ausrutschte.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich bin gleich zur Klägerin hingegangen. Sie lag lang ausgestreckt rücklings am Boden und klagte über starke Schmerzen. Beim Sturz hatte sie offensichtlich versucht, sich festzuhalten. Dabei riss sie die Tischdecke, die auf dem Buffet lag, mit sich und damit fiel das, was auf dem Buffet stand, auf sie drauf, v.a. auch die Karaffe mit dem Tomatensaft. Es sah ganz schrecklich aus, weil man wegen des vielen Tomatensaftes zuerst nicht gesehen hat, ob die Klägerin auch blutete.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Die Klägerin kam am äusseren rechten Rand des Frühstücksbuffets zum Sturz, dort wo die ganzen Getränke standen. Die Früchte waren am anderen Ende des Buffets. Die Klägerin trug High Heels. Beim einen Schuh, ob es der linke oder der rechte war, weiss ich jetzt nicht mehr, war nach dem Sturz der Absatz abgebrochen.

Am fraglichen Morgen waren zum Zeitpunkt des Unfalls ca. noch acht weitere Gäste im Frühstücksraum. Als die Klägerin stürzte war noch ein weiterer Gast am Buffet. Es waren zwei Kellner, welche sich um das Buffet und die Frühstücksgäste gekümmert haben.

Ich war zuvor selbst auch am Buffet. Mir wäre nicht aufgefallen, dass Speisen am Boden gelegen hätten. Auch in den beiden Tagen davor ist mir nicht aufgefallen, dass Speisen längere Zeit am Boden gelegen hätten.

Über weitere Fragen des Klagsvertreters:

Ich war am fraglichen Morgen nur einmal am Buffet und zwar gemeinsam mit der Klägerin unmittelbar nachdem wir den Frühstücksraum betreten hatten. Ca. nach einer halben Stunde ist die Klägerin nochmal ans Buffet gegangen und dabei ist sie dann gestürzt. Dazwischen sind die Kellner mehrmals am Buffet entlanggegangen. In diesem Zeitraum hatten sich auch noch mehrere andere Gäste am Buffet bedient.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Markus F., geb. 27.10.1964, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Hotelier, w/hft. Maseschastr. 15, 9497 Triesenberg, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin Inhaber des Hotels „Rheintalblick“. Ich betreibe das Hotel über die Rheintalblick Anstalt deren geschäftsführender Verwaltungsrat und alleiniger Gründerrechtsinhaber ich bin.

Ich arbeite bereits seit einigen Jahren mit der Beklagten zusammen. Ich stelle der Beklagten gegen Entgelt die Seminarräume zur Verfügung und übernehme die Nächtigung und Verköstigung ihrer Seminarteilnehmer. Die Beklagte führt in meinem Hotel jährlich acht bis zehn Seminare durch.

Zum Zeitpunkt als die Klägerin stürzte, war ich nicht im Hotel anwesend. Ich war tagsüber geschäftlich abwesend und erfuhr erst am Abend von meinen Angestellten Laszlo K. und Dragan Z. vom Unfall. Später am Abend rief mich dann auch noch der Geschäftsführer der Beklagten, Manfred M., an.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Der Frühstücksraum wird täglich von einem Lehrling gereinigt und zwar unmittelbar nach Schliessung des Frühstücksbuffets um ca. 11:00 Uhr. Üblicherweise wird allmorgendlich nach Herrichten des Frühstücksbuffets der Boden im Bereich des Buffets noch einmal feucht aufgewischt.

Der Boden ist im Bereich des Buffets verflies. Die hellblauen Fliesen weisen eine normale Rutschfestigkeit aus. Der Bereich des Buffets ist durch Halogenleuchten bzw. Spots in der Decke hell beleuchtet. Der Frühstücksraum wurde vor knapp einem Jahr total renoviert. Es wurde baurechtlich nichts beanstandet und habe ich alle baurechtlichen Vorgaben eingehalten.

Zur Unfallursache selbst kann ich aus unmittelbar eigener Wahrnehmung nichts sagen, weil ich wie erwähnt ausser Haus war. Am Abend, als er mir die Vorfälle schilderte, äusserte Laszlo K. die Vermutung, dass die Klägerin wohl wegen der getragenen Schuhe mit den hohen Absätzen gestolpert und daher gestürzt sei. Es könne nämlich fast nicht sein, dass die Klägerin auf einem Ananasstück ausgerutscht sei. Er sei nämlich kurz bevor die Klägerin gestürzt sei, am Buffet vorbeigegangen und habe hierbei kein Ananasstück am Boden gelegen.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Natürlich kann man bei einem Selbstbedienungsbuffet nicht mit Sicherheit ausschliessen, dass keine Speisen auf den Boden fallen. Das kann man ja nie ganz ausschliessen, dass einem Gast etwas vom Teller fällt bzw. ihm beim

Beladen des Tellers mit Speisen etwas danebenfällt, oder dass einem Angestellten beim Nachfüllen von Speisen und Getränken etwas daneben bzw. zu Boden gerät. Ich kann daher auch nicht mit absoluter Sicherheit ausschliessen, dass die Klägerin nicht wie von ihr behauptet, auf einem am Boden liegenden Stück Ananas ausgerutscht ist.

Meine Angestellten haben keine Anweisung dahingehend, dass sie laufend überwachen müssen, ob irgendwelche Speisen im Buffetbereich am Boden liegen oder ob dort irgendwelche Flüssigkeiten verschüttet wurden. Sie haben auch keine ausdrückliche Weisung, solche Verunreinigungen umgehend zu beseitigen, also am Boden liegende Speisen sofort aufzunehmen oder verschüttete Getränke sofort aufzuwischen.

Über weitere Fragen des Beklagtenvertreters:

Die Frühstücksgäste werden üblicherweise von zwei Kellnern bedient, welche sich auch während des Frühstücks um das Buffet zu kümmern haben. Im fraglichen Zeitpunkt waren das Laszlo K. und Dragan Z. Nur ausnahmsweise, wenn einmal sehr viele Frühstücksgäste anwesend sind, müssen die Lehrlinge aushelfen. Alle meine Bediensteten sind sehr zuverlässig und gewissenhaft, weshalb ich sicher bin und mich darauf verlassen kann, dass das Personal, welches die Gäste bedient, den Frühstücksraum und insbesondere auch den Bereich des Buffets während des Frühstücks laufend und durchgehend sauber hält.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Laszlo K., geb. 11.01.1998, ungarischer Staatsangehöriger, Servicefachangestellter, c/o Maseschastr. 13, 9497 Triesenberg, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin als Kellner im Hotel „Rheintalblick“ angestellt. Mein Chef ist der Inhaber Markus F.

In der Woche als die Beklagte ihr Seminar bei uns abhielt, habe ich zusammen mit meinem Kollegen Dragan Z. die Gäste beim Frühstück bedient. Am Frühstücksbuffet bedienen sich die Gäste selbst. Es ist also ein Selbstbedienungsbuffet. Wir servieren den Gästen die Heissgetränke, v.a. Kaffee und Tee, sowie warme Frühstückspeisen, z.B. Eier mit Speck oder Omeletts, die in der Küche zubereitet werden müssen. Wir kümmern uns auch darum, dass am Buffet immer ausreichend Speisen und Getränke vorhanden sind.

Den Sturz der Klägerin habe ich nicht unmittelbar beobachtet. Als die Klägerin stürzte, habe ich einem anderen Gast gerade Kaffee eingeschenkt. Ich habe nur den Schrei der Klägerin und den Lärm gehört, welcher daher rührte, dass gleichzeitig das halbe Buffet zu Boden ging, weil die Klägerin sich offensichtlich an der über die Buffettische ausgebreiteten Tischdecke festhalten wollte, wodurch sie alles mit sich gerissen hat.

Ich bin dann sofort zur Klägerin hingesprungen, um mich um sie zu kümmern. Einige andere Gäste sind auch sofort dazu gekommen. Es sah ganz schrecklich aus, weil sich ein ganzer Krug mit Tomatensaft über sie ergossen hatte.

Die Klägerin lag hingestreckt am Rücken auf dem Boden. Sie hatte offensichtlich starke Schmerzen. Ich habe über mein Handy den Rettungsdienst verständigt.

Weshalb die Klägerin zu Sturz kam, kann ich nicht sagen. Ich kann mich aber noch erinnern, dass sie zwischen den Schmerzlauten über ihre Schuhe geschimpft hat. Sie hatte Schuhe mit hohen, spitzen Absätzen. Einer der Absätze war abgebrochen. Ich habe das Verhalten der Klägerin für mich so interpretiert, dass sie wegen der Schuhe gestürzt sei.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Als die Klägerin stürzte, waren noch zwei weitere Gäste am Buffet, welche sich dort selbst bedient haben. Es waren in dem Zeitpunkt insgesamt ca. acht bis zehn Gäste beim Frühstück.

Die Deckenleuchten waren allesamt an.

Der Unfall ereignete sich am rechten Rand des Buffets. Die Früchte waren wie immer am linken äusseren Rand des Buffets platziert. Das Buffet ist sicher zehn Meter lang.

Unmittelbar, nur ca. eine Minute, bevor die Klägerin stürzte, bin ich noch am Buffet entlanggegangen um zu kontrollieren, ob man irgendetwas nachlegen müsse. Dabei habe ich keine am Boden liegenden Speisen wahrgenommen; insbesondere auch kein Stück Ananas. Auf dem hellblauen Fliesenboden hätte ich ein am Boden liegendes Stück Ananas auf jeden Fall gesehen. Direkt nach diesem Kontrollgang bin ich in die Küche gegangen, um für den Gast, den ich dann im Zeitpunkt des Sturzes bediente, den von diesem gewünschten Kaffee zu holen. Wenn die Klägerin tatsächlich auf einem Stück Ananas ausgerutscht sein sollte, müsste dieses unmittelbar vor ihrem Sturz auf den Boden gefallen sein.

Wenn ich am Buffet vorbeigehe und etwas am Boden liegen sehe, beseitige ich das immer umgehend. Auch wenn jemand von uns oder ein Gast ein Getränk verschüttet, wird das immer umgehend aufgewischt. Das gehört doch zum meinem Job dazu.

Dragan Z. und ich sind laufend am Buffet vorbei gegangen, entweder weil wir das Buffet kontrollierten, oder weil wir einen Gast bedienen mussten. Um in den Frühstücksraum zu den Gästen zu gelangen muss man zwangsläufig am Frühstücksbuffet vorbeigehen. Es sind sicher nie mehr als fünf Minuten vergangen, ohne dass einer von uns beiden am Buffet vorbeigegangen ist.

Der Frühstücksraum wird täglich nach Beendigung des Frühstücks von einem der Lehrlinge gründlich gereinigt. Auch am Morgen wird der Boden unmittelbar vor dem Buffet bevor die ersten Frühstücksgäste kommen immer noch einmal aufgewischt. Das war am fraglichen Tag sicher auch so.

Das Frühstücksbuffet ist täglich zwischen 07:00 Uhr und 11:00 Uhr geöffnet.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich kann natürlich nicht ausschliessen, dass die Klägerin tatsächlich auf einem am Boden liegenden Stück Ananas ausgerutscht ist. Dieses müsste dann aber mit ziemlich grosser Wahrscheinlichkeit einem der beiden anderen Gäste, welche gleichzeitig mit der Klägerin am Buffet waren, zu Boden gefallen sein oder sogar der Klägerin selbst, und zwar nachdem ich am Buffet vorbei in die Küche gegangen war, um dort den Kaffee für den Gast, welchen ich dann im Unfallzeitpunkt bedient habe, zu holen.

Ich bleibe dabei, dass die Klägerin nach dem Sturz am Boden liegend über ihre „blöden“ Schuhe geschimpft hat.

Wir haben von unserem Chef Markus F. nicht die ausdrückliche Anweisung erhalten, am Boden liegende Speisereste aufzunehmen oder den Fussboden dauernd wegen zu Boden gefallener Speisen zu kontrollieren.

Ich habe am fraglichen Morgen bis zum Sturz der Klägerin nichts vom Boden aufgenommen gehabt und zwar ganz einfach deswegen, weil ich nichts am Boden habe liegen sehen.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Dragan Z., geb. 12.05.1994, österreichischer Staatsangehöriger, Servicefachangestellter, c/o Maseschstr. 13, 9497 Triesenberg, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin wie mein Kollege Laszlo K. als Servicefachangestellter im Hotel „Rheintalblick“ beschäftigt. Mein Chef und Vorgesetzter ist Markus F.

Zum Unfallhergang kann ich nichts sagen. Als die Klägerin stürzte war ich gerade in der Küche, um für einen Gast Rührei mit Speck zu holen. In der Küche kann man nicht hören, was im Frühstücksraum passiert. Ich musste ein paar Minuten warten, bis die vom Gast gewünschte Speise zubereitet war.

Während ich wartete, habe ich mich mit der Küchengehilfin unterhalten. Als ich in den Frühstücksraum zurückkehrte, war alles schon vorbei. Mein Kollege Laszlo K. und einige Gäste kümmerten sich bereits um die am Boden liegende Klägerin. Auch die Rettung war schon verständigt worden.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich würde sagen, es war nebst der Klägerin maximal noch zehn andere Gäste beim Frühstück.

Wenn wir beim Frühstücksbuffet etwas am Boden liegen sehen, nehmen wir das immer sofort auf, und wenn jemand ein Getränk verschüttet hat, wischen wir das ebenfalls umgehend auf. Wir bedienten am fraglichen Tag wie zuvor auch schon zu zweit, also ich und mein Kollege Laszlo K. Einer von uns ging also jedenfalls immer alle paar Minuten am Buffet vorbei, entweder um etwas nachzufüllen oder weil wir einen Frühstücksgast bedienten. Es konnte gar nie etwas lange am Boden liegen bleiben. Wenn die Klägerin tatsächlich auf einem Ananasstück ausgerutscht wäre, müsste dieses relativ kurz vor dem Sturz geschehen sein, weil ich oder mein Kollege es ansonsten auf jeden Fall hätten wahrnehmen müssen und diesfalls auch aufgehoben hätten. Auf dem hellblauen Fliesenboden sieht man ja zu Boden gefallene Speisen sehr gut. Zudem war der Frühstücksraum durch die Spots an der Decke hell beleuchtet, und zwar auch im Bereich des Frühstücksbuffets.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Wir haben von unserem Chef nicht die ausdrückliche Anweisung bekommen, am Boden liegende Speisereste aufzunehmen oder den Bereich des Frühstücksbuffets entsprechend laufend zu überwachen.

Ich hatte am fraglichen Morgen, bevor die Klägerin stürzte, ein zu Boden gefallenes Brötchen beseitigt und zudem verschütteten Orangensaft mit einem feuchten Lappen aufgewischt.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Consuela X., geb. 02.02.2000, liechtensteinische Staatsangehörige, Lehrling, whft. Rosenstr. 21, 9493 Mauren, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich mache im Hotel „Rheintalblick“ meine Ausbildung zur Servicefachangestellten. Wir sind insgesamt zwei Lehrlinge und beide im ersten Lehrjahr. Zu unseren Aufgaben gehört es auch, das Frühstücksbuffet herzurichten und den Frühstücksraum sauber zu halten.

Das Frühstücksbuffet ist täglich zwischen 07:00 Uhr und 11:00 Uhr geöffnet. Nach elf Uhr, wenn der letzte Gast gegangen ist, räumen wir das Buffet und die Frühstückstische ab. Dann wird im Gästebereich, wo Teppiche verlegt sind, mit dem Staubsauger gereinigt, und im Bereich des Frühstücksbuffets, wo Fliesen verlegt sind, zuerst mit einem Besen alles zusammengefegt und dann der Boden nass aufgenommen. Wenn wir am Morgen das Buffet fertig hergerichtet haben, fegen wir bevor die ersten Gäste kommen im Buffetbereich, also dort wo der Boden verfliesst ist, immer noch einmal mit dem Besen bzw. wischen wir mit einem feuchten Lappen, damit auch alles sauber und ordentlich ist, wenn der erste Gast kommt. Gelegentlich fallen ja beim Herrichten des Buffets Speisen zu Boden oder man verschüttet irgendetwas.

In den Tagen vom 13. bis 15.10.2017 hatte ich Dienst. Ich habe an all diesen Tagen genau das gemacht, was ich jetzt geschildert habe.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Nachdem das Frühstücksbuffet am 15.10.2017 hergerichtet war, haben sich meine Kollegen Laszlo K. und Dragan Z. weiter um das Buffet und die Gäste gekümmert. Ich war mit anderen Aufgaben beschäftigt.

Zum Sturz der Klägerin kann ich daher aus eigener Wahrnehmung nichts sagen. Ich kann auch nichts dazu sagen, ob Speisen am Boden herumlagen.

L.d.k.E.

Der Richter verkündet den

Beschluss

auf Einvernahme der klagenden Partei zu Beweis Zwecken.

Die Klägerin

Helga S., geb. 14.12.1970, deutsche Staatsangehörige, whft. Kanzleistr. 15, D-78462 Konstanz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Wir, Ann-Britt N. und ich, waren ziemlich genau um halb acht Uhr im Frühstücksraum. Ich wollte mich nach ca. 20 bis 25 Minuten noch einmal am Buffet bedienen. Dabei bin ich gestürzt.

Ich bin deswegen gestürzt, weil am Boden auf den viel zu glatten Fliesen ein Stück Ananas lag, welches ich nicht gesehen habe und auf welchem ich deswegen ausgerutscht bin.

Ich bin nicht wegen meiner Schuhe gestolpert und dann gefallen. Ich trage schon mein Leben lang High Heels. Ich bin also sehr geübt im Gehen mit solchen Schuhen. Ich würde niemals wegen hoher Absätze stolpern und stürzen. Ich habe entgegen der Aussage des Zeugen Laszlo K. nach dem Sturz auch nicht über meine Schuhe geschimpft.

Durch den Sturz habe ich eine äusserst schmerzhafteste Steissbeinprellung erlitten, welche mich mehrere Wochen geschmerzt und sowohl beruflich als auch in meinen Freizeitaktivitäten behindert hat. Ich musste am 16. und 17.10.2017 auch zwei vereinbart gewesene Besprechungstermine absagen, wodurch mir Honorare entgangen sind. Der grösste Schaden resultiert daraus, dass mein Haute-Couture-Kleid von Chanel ruiniert wurde. Ich habe beim Sturz reflexartig nach Halt gegriffen und dabei das, was auf dem Buffet stand, zu Boden gerissen. Dadurch hat sich ein ganzer Krug mit Tomatensaft über mein Kleid ergossen. Das Kleid konnte nicht mehr gereinigt werden. Abgesehen davon waren auch meine Schuhe hinüber, weil beim rechten der Absatz abbrach.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Es lagen am fraglichen Morgen immer wieder, wie schon in den beiden Tagen davor, Speisereste am Boden vor dem Buffet und sind die beiden Kellner daran vorbeigegangen, ohne diese gleich aufzunehmen.

Für mein Empfinden waren die Fliesen vor dem Buffet viel zu rutschig. Zudem war es viel zu dunkel.

Ich mag Ananas nicht. Mir ist kein Ananasstück zu Boden gefallen, weil ich keine Ananas esse.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Als ich stürzte, waren, soweit ich mich erinnern kann, gleichzeitig noch zwei oder drei andere Gäste am Buffet. Ob diese sich von der Ananas bedient haben, weiss ich doch nicht. Ich beobachte doch nicht, was sich andere vom Buffet nehmen. Es stimmt, dass ich am rechten äusseren Ende des Buffets gestürzt bin.

Ich habe das Ananasstück nicht gesehen, sonst wäre ich ja wohl nicht darauf ausgerutscht. Ich habe mich auf das Buffet konzentriert und nicht auf den Boden vor meinen Füßen. Ich musste ja wohl nicht damit rechnen, dass Speisen am Boden liegen würden auf denen ich ausrutschen könnte.

Ich bin natürlich keine Bausachverständige.

L.d.k.E.

Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet und weitere Anträge werden nicht gestellt.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Weitere Beweise werden nicht aufgenommen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 12.55 Uhr

Dauer: 3 Stunden

Unterschriften

8 CG.2018.15

ON 5a

KOSTENNOTE
klagende Partei

in Sachen Helga S./Seminar Management AG

(Bemessungsgrundlage CHF 33'000.-- s.A.)

12.3.2018	Klage	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 2'108.80
2.5.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 2'108.80
13.7.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 2'217.60
	Gebühren		CHF 850.--
<hr/>			
	Honorar		CHF 6'435.20
	MWst. 7.7%		<u>CHF 495.50</u>
			CHF 6'930.70
	Gebühren		CHF 850.--
TOTAL			<u>CHF 7'780.70</u>

Vaduz, 13.07.2018

8 CG.2018.15

ON 5b

KOSTENNOTE
beklagte Partei

in Sachen Helga S./ Seminar Management AG

(Streitwert CHF 33'000.-- s.A.)

9.4.2018	KB	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1'108.80
2.5.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'108.80
13.7.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 2'217.60
			<hr/>
	Honorar		CHF 4'435.20
	MWst. 7.7%		<u>CHF 341.50</u>
TOTAL			<u>CHF 4'776.20</u>

Vaduz, 13.07.2018

Aktenzeichen bitte immer anführen

8 CG.2018.15

ON 6

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch seinen Landrichter Mag. Konrad Lanser in der

Rechtssache

klagende Partei:

Helga S., Kanzleistr. 15, D-78462 Konstanz
vertreten durch Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz

beklagte Partei:

Seminar Management AG, Z-Strasse 21, 9490
Vaduz
vertreten durch Dr. Ludwig M., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz

wegen:

CHF 33'000.-- s.A.

nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung zu Recht erkannt:

1. Die Ansprüche der klagenden Partei gegen die beklagte Partei auf Ersatz von Schmerzensgeld, Sachschaden und Verdienstentgang bestehen dem Grunde nach zu Recht.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen die mit CHF 7'780.70 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Tatbestand:

1. Die Klägerin ist selbständig als „Personal Coach“ tätig. Sie buchte gemeinsam mit ihrer Bekannten Ann-Britt N. bei der Beklagten vom 13.10.2017 bis zum 15.10.2017 ein dreitägiges Seminar „Verhaltenstherapeutische Gesprächstechniken“. Die Buchung beinhaltete auch die Unterbringung inkl. Frühstück im Hotel „Rheintalblick“ in Triesenberg.

Insoweit ist der Sachverhalt nicht strittig.

2. Mit ihrer Klage vom 12.03.2018 begehrte die Klägerin von der Beklagten die Bezahlung eines Betrages von CHF 33'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 16.10.2017 und brachte hierzu zusammengefasst vor:

Am Morgen des letzten Seminartages sei sie, während sie am Frühstücksbuffet entlang gegangen sei, auf einem am Boden liegenden Stück Ananas ausgerutscht und rücklings zu Boden gefallen, wodurch sie sich eine Steissbeinprellung zugezogen habe. Für die durch diesen Sturz entstandenen Folgen (Schmerzen, entgangener Verdienst, beschädigtes Kleid, beschädigte Schuhe) hafte ihr die Beklagte. Der Hotelbetreiber, dessen Verhalten als Erfüllungsgehilfe sich die Klägerin zurechnen lassen müsse, habe es pflichtwidrig und schuldhaft unterlassen Sorge dafür zu tragen, dass keine Speisen vor bzw. im Bereich des Frühstücksbuffets herumgelegen seien, welche für die Hotelgäste die Gefahr des Ausrutschens begründeten. Mit dieser Gefahr habe der Hotelbetreiber rechnen müssen, zumal es an Selbstbedienungsbuffets zwangsläufig dazu komme, dass Speisen zu Boden fielen und dadurch eine Rutschgefahr für die Gäste herbeigeführt werde. Trotzdem sei eine Kontrolle und Reinigung des Bodens im Bereich des Frühstücksbuffets nicht vorgenommen worden. Zudem hätten die Kellner, welche dauernd und mehrmals am Frühstücksbuffet vorbeigegangen seien, das Stück Ananas, auf welchem sie ausgerutscht sei, nicht aufgenommen. Mitursächlich für ihren Sturz seien zudem die glatten und rutschigen, somit für den Bereich eines Frühstücksbuffets völlig ungeeigneten, Fliesen gewesen, sowie der Umstand, dass der Unfallbereich nicht ausreichend beleuchtet gewesen sei. Auch deswegen hafte ihr die Beklagte.

3. Die Beklagte bestritt das klägerische Vorbringen und beantragte kostenpflichtige Klageabweisung.

Ursächlich für den Sturz der Klägerin sei nicht der Umstand gewesen, dass sie auf einem am Boden liegenden Stück Ananas ausgerutscht sei, sondern vielmehr die Tatsache, dass sie wegen der von ihr getragenen High Heels gestolpert sei. Auch wenn die Klägerin tatsächlich auf einem Ananasstück ausgerutscht wäre, treffe sie keine Haftung. Sie habe zunächst nicht für allfällige Nachlässigkeiten des Hotels „Rheintalblick“ bzw. für Nachlässigkeiten der dort angestellten Personen einzustehen. Zudem habe die Klägerin im Bereich eines Selbstbedienungsbuffets natürlich mit Speiseresten am Boden und einer daraus resultierenden Rutschgefahr rechnen müssen. Die Klägerin sei deshalb zu Aufmerksamkeit gehalten gewesen und habe ihren Blick auch vor ihre Füße werfen müssen. Sie sei daher an ihrem Sturz, welcher in ihr privates Unfall- und Verletzungsrisiko falle, selbst schuld. Der Frühstücksbereich werde jeden Tag nach Beendigung des Frühstücks gründlich gereinigt. Auch nach Herrichten des Frühstücksbuffets werde der Boden, bevor die ersten Frühstücksgäste erscheinen würden, jeden Tag noch einmal aufgewischt. Die Gäste würden während des Frühstücks ständig von mindestens zwei Kellnern bedient, welche am Boden liegende Speisen immer umgehend aufnehmen würden. Falls die Klägerin tatsächlich auf einem Stück Ananas ausgerutscht sei, sei dieses jedenfalls erst ganz kurz vor dem Sturz der Klägerin zu Boden gefallen, weshalb es von einem Bediensteten überhaupt nicht hätte aufgehoben werden können. Schliesslich werde das von der Klägerin verlangte Schmerzensgeld sowie der geltend gemachte Schadenersatz (Sachschaden, Verdienstentgang) auch der Höhe nach bestritten.

4. Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Zeugen/Zeuginnen Ann-Britt N. (ON 4 S. 14 f), Markus F. (ON 4 S. 16 ff), Laszlo K. (ON 4 S. 18 ff), Dragan Z. (ON 4 S. 21 f) und Consuela X. (ON 4 S. 22 f), sowie Einvernahme der klagenden Partei (ON 4 S. 23 f).

Hinsichtlich der Ergebnisse des Beweisverfahrens wird im Übrigen gemäss § 417 Abs. 2 ZPO auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

5. Aufgrund der aufgenommenen Beweise sind über den eingangs wiedergegebenen, nicht strittigen Sachverhalt hinaus folgende Feststellungen zu treffen:

5.1 Das Hotel „Rheintalblick“ wird von der Rheintalblick Anstalt, deren geschäftsführender Verwaltungsrat und alleiniger Gründerrechtsinhaber Markus F. ist, betrieben. Er stellt der Beklagten für die von ihr durchgeführten Seminare gegen Entgelt die Räumlichkeiten zur Verfügung und übernimmt weiter auch die Nächtigung sowie Verköstigung der Seminarteilnehmer, dies ca. acht bis zehn Mal im Jahr.

(ZV Markus F. in ON 4 S. 16 ff.)

5.2 Im Hotel „Rheintalblick“ können sich die Hotelgäste zum Frühstück an einem Buffet selbst bedienen. Warme Getränke wie Kaffee und Tee sowie bestimmte Speisen, z.B. Eier mit Speck, werden frisch zubereitet und den Gästen serviert.

Das Frühstückbuffet ist jeweils von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet.

Der Frühstücksraum wird täglich nach 11:00 Uhr, wenn der letzte Frühstücksgast gegangen ist, nach Abräumen des Buffets von zwei Lehrlingen gründlich gereinigt, auch im Bereich des Frühstückbuffets. Im Buffetbereich wird von den Lehrlingen auch täglich nach Herrichten des Frühstücksbuffets, bevor die ersten Frühstücksgäste kommen, mit einem Besen gefegt bzw. mit einem feuchten Lappen der Boden gereinigt.

Der Frühstücksraum wurde im Sommer 2017 total renoviert. Im Bereich des Frühstücksbuffets sind hellblaue Fliesen verlegt, welche eine übliche Rutschfestigkeit ausweisen. Im Buffetbereich sind in die Decke Spots mit Halogenleuchten eingelassen, welche eine helle Beleuchtung ermöglichen. Fliesen und Beleuchtung entsprechen den baurechtlichen Vorgaben/Vorschriften.

Weder die (üblicherweise zwei) Kellner, welche die Frühstücksgäste bedienen, noch sonstige Bedienstete des Hotels „Rheintalblick“ haben

die Anweisung erhalten, während des Frühstücks den Buffetbereich laufend auf Verunreinigungen, insbesondere wegen zu Boden gefallener Speisen oder verschütteter Getränke, zu überwachen; es besteht auch keine ausdrückliche Anweisung der Bediensteten, solche Verunreinigungen sofort zu beseitigen. Die Hotelbetreiberin bzw. deren Inhaber Markus F. verlässt sich insofern vielmehr auf die Zuverlässigkeit seiner Angestellten, insbesondere der Kellner, somit darauf, dass diese den Buffetbereich während des Frühstücks laufend sauber halten, also zu Boden gefallene Speisen aufnehmen bzw. verschüttete Flüssigkeiten aufwischen.

Im Zeitraum vom 13.10.2017 zum bis 15.10.2017 hatten Laszlo K. und Dragan Z. als Kellner Frühdienst. Sie kümmerten sich darum, dass immer ausreichend Speisen und Getränke am Buffet waren. Zudem servierten sie den Frühstücksgästen die von diesen bestellten Heissgetränke (Kaffee, Tee) sowie frisch zubereitete warme Speisen. Dabei gingen sie zwangsläufig regelmässig, alle paar Minuten, am Buffet vorbei.

(ZV Markus F. in ON 4. S. 16 ff; ZV Laszlo K. in ON 4 S. 18 ff; ZV Dragan Z. in ON 4 S. 21 f; ZV Consuela X. in ON 4 S. 22 f.)

- 5.3** Die Klägerin ging wie an den beiden Tagen zuvor auch am Morgen des 15.10.2017, um ca. 07:30 Uhr, gemeinsam mit ihrer Bekannten Ann-Britt N. zum Frühstück. Es befanden sich noch acht bis zehn weitere Hotelgäste im Frühstücksraum. Die Klägerin trug High Heels und ein Kostüm von Chanel.

Der Bereich des Frühstücksbuffets war durch die in die Decke eingelassenen Halogenleuchten hell erleuchtet.

Gegen acht Uhr wollte sich die Klägerin noch einmal am Frühstücksbuffet bedienen. Am Buffet befanden sich zu dem Zeitpunkt noch zwei oder drei weitere Gäste. Die Klägerin konzentrierte sich dabei ausschliesslich auf das Buffet und nicht auf den Boden vor ihr.

Als die Klägerin sich am rechten äusseren Rand des Buffets befand, rutschte sie auf einem am Boden liegenden Stück Ananas aus und stürzte rücklings auf den Fliesenboden.

(ZV Ann-Britt N. in ON 4. S. 14; ZV Laszlo K. in ON 4 S. 18 ff; ZV Dragan Z. in ON 4 S. 21 f; PV Klägerin in ON 4 S. 23 ff.)

- 5.4** Durch den Sturz erlitt die Klägerin eine schmerzhafte Steissbeinprellung. Da die Klägerin reflexartig versuchte, den Sturz durch Festhalten am Buffet zu vermeiden, fiel das, was in dem Bereich auf dem Buffet stand, auf sie; insbesondere ergoss sich auch eine Karaffe mit Tomatensaft über die Klägerin, wodurch das von ihr getragene Chanel-Kostüm stark verschmutzt wurde. Durch den Sturz brach zudem auch der Absatz des rechten Schuhs der Klägerin ab. Wegen der erlittenen Steissbeinprellung musste die Klägerin am 16./17.10.2017 zwei bereits vereinbarte Termine absagen, wodurch ihr Beratungshonorare entgingen.

(ZV Ann-Britt N. in ON 4. S. 14; ZV Laszlo K. in ON 4 S. 18 ff; ZV Dragan Z. in ON 4 S. 21 f; PV Klägerin in ON 4 S. 23 ff; im Übrigen wurden die entsprechenden Prozessbehauptungen der Klägerin von der Beklagten gar nicht bestritten, sondern ausdrücklich, zumindest konkludent, zugestanden [KB ON 2 Pkt. D.], sodass sie für wahr zu halten sind [§§ 266 f ZPO].)

- 5.5** Es kann nicht festgestellt werden, wie das Ananasstück, auf welchem die Klägerin ausrutschte, auf den Boden gelangte; insbesondere kann nicht festgestellt werden, ob es einem Hotelgast oder einem Hotelbediensteten zu Boden fiel. Jedenfalls liess nicht die Klägerin selbst dieses Ananasstück zu Boden fallen.

6. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt kann, sofern er nicht ohnehin gar nicht strittig ist, im Wesentlichen völlig unbedenklich gestützt auf die in Klammer bei den einzelnen Feststellungen jeweils angeführten Beweisergebnisse gestützt werden. Diese Beweisergebnisse widersprechen sich weitestgehend nicht, sondern decken sich vielmehr vollständig, sodass sich weitere Erwägungen zur Beweiswürdigung insofern erübrigen.

Die Feststellung, dass die Klägerin deswegen zu Sturz kam, weil sie auf einem am Boden liegenden Stück Ananas ausrutschte, welches jedenfalls nicht wegen ihr zu Boden gefallen war, ist das Ergebnis folgender Beweiswürdigung:

Aus unmittelbar eigener Wahrnehmung konnte Angaben zur Sturzursache nur die Klägerin selbst machen. Die Klägerin hat für das Gericht völlig überzeugend und glaubwürdig ausgesagt, dass sie auf einem Stück Ananas ausgerutscht sei, und ebenso glaubwürdig, dass nicht sie dieses habe zu Boden fallen lassen, zumal sie gar keine Ananas esse. Diese Aussage der Klägerin wird durch die weiteren Beweisergebnisse ernsthaft nicht in Frage gestellt. Die Zeugin Ann-Britt. N. konnte zwar zur Sturzursache nur Spekulationen anstellen („Ich vermute ...“), ging aber letztlich davon aus, dass die Klägerin ausgerutscht sei. Der Zeuge Markus F. konnte zum Sturz der Klägerin überhaupt nur vom Hörensagen Angaben machen, weil er im relevanten Zeitpunkt ausser Haus gewesen war. Ebenfalls keine Angaben zur Sturzursache konnten der Zeuge Dragan Z. und die Zeugin Consuela X. machen, weil sie sich im Zeitpunkt des Sturzes der Klägerin gar nicht im Frühstücksraum aufhielten. Der Zeuge Laszlo K. war zwar in dem Zeitpunkt, als die Klägerin stürzte, im Frühstücksraum anwesend. Allerdings beobachtete auch er den Sturz der Klägerin nicht unmittelbar, zumal er gerade einen anderen Gast bediente. Allerdings spricht auch dessen Zeugenaussage insofern für die Richtigkeit der Aussage der Klägerin, als der Zeuge Laszlo K. ausgesagt hat, er habe das Verhalten der Klägerin unmittelbar nach ihrem Sturz, als er ihr zu Hilfe geeilt sei, für sich so interpretiert, dass sie wegen einem am Boden liegenden Ananasstück gestürzt sei. Beweisergebnisse, welche einen Schluss darauf zuließen, wie das Ananasstück, welches wie erwogen jedenfalls nicht die Klägerin hatte fallen lassen, sonst auf den Boden vor dem Frühstücksbuffet gelangt sein könnte – lebensnah betrachtet kommen allerdings wohl nur ein anderer Gast oder ein Hotelbediensteter als Verursacher in Frage –, liegen nicht vor, weshalb eine entsprechende Negativfeststellung zu treffen war.

7. In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Der Beklagten oblagen aufgrund des mit der Klägerin abgeschlossenen Vertrages als Nebenpflicht auch Schutz- und Sorgfaltspflichten für deren körperliche Sicherheit (*Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht II¹³, S. 4 f). Dabei hat die Beklagte für ein allfälliges Verschulden der Betreiberin des Hotels „Rheintalblick“ sowie für ein allfälliges Verschulden des Hotelpersonals als ihren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden einzustehen (*Koziol/Welser* a.a.O. S. 356 f).

Der Hotelbetreiberin Rheintalblick Anstalt bzw. dem Hotelier Markus F. obliegt gegenüber den Gästen seines Hotels „Rheintalblick“ – und oblag ihm damit auch gegenüber der Klägerin – die Pflicht, für die Sicherheit des Geschäftslokals zu sorgen und dieses, sofern es wie hier der Frühstücksraum seinen Gästen zur Benützung offen steht, in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand zu halten, und alle erkennbaren Gefahrenquellen, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben, auszuschalten, wobei er für die Verletzung dieser Schutzpflicht nach Vertragsgrundsätzen einzustehen hat (*Koziol/Welser* a.a.O. S. 313 f).

Gegen die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht hat die Rheintalblick Anstalt bzw. der Hotelier Markus F. – deren Verhalten sowie das des Hotelpersonals muss sich die Beklagte wie erwogen zurechnen lassen – dadurch verstossen, dass er nicht zwischen 07:00 und 11:00 Uhr eine durchgehende bzw. dauernde Überprüfung und Reinigung des Bodens vor dem Frühstücksbuffet gewährleistete, in welchem Fall das Ananasstück, auf welchem die Klägerin ausrutschte, hätte umgehend entfernt werden können, sodass die Klägerin darauf auch nicht hätte ausrutschen können.

Ein Verstoss gegen die der Hotelbetreiberin obliegende Verkehrssicherungspflicht resultiert, was hilfsweise auch noch erwogen sei, zudem daraus, dass die beiden Kellner Laszlo K. und Dragan Z., welche dauernd und regelmässig am Frühstücksbuffet vorbeigingen, das auf dem Boden liegende, eine Rutschgefahr bzw. Gefahrensituation für die Hotelgäste begründende, Ananasstück nicht beseitigten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Laszlo K. und Dragan Z. das Ananasstück übersahen und deshalb nicht aufnahmen, oder ob sie es zwar wahrnahmen und trotzdem nicht beseitigten.

Dass Laszlo K. und Dragan Z. respektive die Hotelbetreiberin kein Verschulden treffe, wurde von der Beklagten nicht unter Beweis gestellt (§ 1298 ABGB).

Die Beklagte haftet daher der Klägerin für die Folgen ihres Sturzes. Die Klägerin erlitt durch den Sturz eine Steissbeinprellung, welche ihr nicht nur erhebliche Schmerzen bereitete, sondern aufgrund welcher sie auch zwei bereits vereinbarte Beratungsgespräche absagen musste, wodurch ihr die entsprechenden Honorare entgingen. Der geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch findet seine Deckung dem Grunde nach in § 1325 ABGB. Den entgangenen Verdienst hat die Beklagte der Klägerin als positiven Schaden zu ersetzen; ebenso die der Klägerin aus der Beschädigung ihres Chanel Kostüms und ihrer Schuhe erlittenen Nachteile (§§ 1293 ff ABGB; *Koziol/Welser a.a.O.* S. 303 ff u. S. 343 f).

8. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 Abs. 1 ZPO. Die Klägerin hat ihre bisher gehabtten Kosten des Verfahrens rechtzeitig und der Höhe nach richtig verzeichnet, weshalb sie antragsgemäss zu bestimmen und der Beklagten zum Ersatz aufzutragen sind.

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 05.09.2018

Mag. Konrad Lanser

Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Giulia Limani

Schriftführerin

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Herbst 2018

A. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter der beklagten Partei aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts – der Sache nach handelte es sich um ein vom Landgericht gefälltes, allerdings nicht explizit als solches bezeichnetes, Zwischenurteil (§ 393 Abs. 1 ZPO [„Grundurteil“]) – zu bekämpfen.

Die Klägerin hatte bei der Beklagten ein mehrtägiges Seminar mit Unterbringung inkl. Frühstück in einem Hotel gebucht.

Die Klägerin behauptete, beim Frühstück im Hotel auf einem am Boden liegenden Stück Ananas ausgerutscht zu sein und sich durch den Sturz verletzt sowie weitere Schäden erlitten zu haben.

Die Beklagte bestritt die Sturzursache und wendete weiter ein, dass sie für das Verhalten der Hotelbetreiberin bzw. der Hotelangestellten nicht hafte, sie kein Verschulden, sondern vielmehr die Klägerin ein Selbst- bzw. das Alleinverschulden treffe, und zudem die geltend gemachten Ansprüche jedenfalls der Höhe nach nicht berechtigt seien.

Das Landgericht bejahte unter Kostenfolge für die Beklagte dem Grunde nach deren Haftung für die von der Klägerin geltenden gemachten Ansprüche (Schmerzensgeld, Verdienstentgang, Sachschaden).

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein (5 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sprachlich, inhaltlich und formell genügt.

2. Berufung (45 Punkte)

2.1 Mangelhaftigkeit des Verfahrens (6 Punkte)

Ein Zwischenurteil nach § 393 Abs. 1 ZPO („Grundurteil“) ist, falls der Beklagte ein Mitverschulden des Klägers einwendet, bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens (§ 465 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO) nur zulässig, wenn gleichzeitig über die Mitverschuldensquote entschieden wird (*Deixler-Hübner in Fasching/Konecny*³ III/2, § 393 ZPO Rz 8 u. 15/2; *Rechberger in Rechberger*⁴ § 393 ZPO Rz 9). Das Erstgericht traf spruchgemäss keine Entscheidung über die Mitverschuldensquote (und setzte sich mit einem allfälligen Mitverschulden der Klägerin auch in den Entscheidungsgründen [bei der rechtlichen Beurteilung] nicht auseinander), obwohl es zum Mitverschuldenseinwand der Beklagten – der Einwand des Alleinverschuldens enthält auch jenen des Mitverschuldens – sämtliche Beweise aufgenommen und zu allen insofern relevanten Prozessbehauptungen der Streitparteien (positive) Feststellungen getroffen hatte (weshalb auch kein mit Rechtsrüge aufzugreifender sekundärer Feststellungsmangel vorliegt).

2.2 Aktenwidrigkeit (4 Punkte)

Das Erstgericht „zitierte“ die Zeugenaussage von Laszlo K. bei seiner Beweiswürdigung insofern falsch, als es erwog, der Zeuge habe ausgesagt, das Verhalten der Klägerin unmittelbar nach ihrem Sturz, als er ihr zu Hilfe geeilt sei, für sich so interpretiert zu haben, dass die Klägerin wegen einem am Boden liegenden Ananasstück gestürzt sei. Tatsächlich hatte der Zeuge ausgesagt, er habe das Verhalten der Klägerin dahingehend interpretiert, dass diese wegen der getragenen Schuhe gestürzt sei.

Die Aktenwidrigkeit kann, da sie hinsichtlich der gleichermassen mit der Beweisrüge zu bekämpfenden Feststellung relevant und die Aussage des

Zeugen Laszlo K. dafür nicht das einzige Beweisergebnis ist, auch im Rahmen der Beweisrüge bzw. zusammen mit dieser geltend gemacht werden.

2.3 Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (9 Punkte)

Mit Beweisrüge zu bekämpfen ist die vom Landgericht getroffene Feststellung, dass die Klägerin deswegen gestürzt sei, weil sie auf einem am Boden liegenden Ananasstück ausrutschte.

Anzustreben ist stattdessen entweder eine entsprechende Negativfeststellung bzw. allgemein eine Negativfeststellung zur Sturzursache oder die positive Feststellung, dass die Klägerin wegen der getragenen High Heels stolperte und dadurch zu Sturz kam.

Die Entscheidungsrelevanz der anzustrebenden Ersatzfeststellung ist evident, weil bei Treffen der Ersatzfeststellung die Kausalität einer allfälligen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für den Sturz der Klägerin zu verneinen bzw. nicht erwiesen wäre.

2.4 Unrichtige rechtliche Beurteilung (20 Punkte)

a) Zu rügen ist, dass das Erstgericht schon grundsätzlich rechtlich verfehlt eine Verkehrssicherungspflicht der Hotelbetreiberin annahm, weil Verschmutzungen des Bodens im Bereich des Frühstücksbuffets für jedermann und damit auch für die Klägerin leicht erkennbar waren, weshalb diese sich leicht hätte selbst schützen können (*RIS-Justiz* RS0114360), dass aber das Erstgericht die Verkehrssicherungspflicht der Hotelbetreiberin jedenfalls überspannte und von dieser nicht zumutbare Massnahmen der Gefahrenabwehr verlangte, indem es eine dauernde Überwachung und Kontrolle des Frühstücksbuffets forderte (*RIS-Justiz* RS0023487 u. RS0023397 [T11]). (10 Punkte)

b) Sodann ist als sekundärer Feststellungsmangel geltend zu machen, dass das Erstgericht keine Feststellungen zur Behauptung der Beklagten, Laszlo K. sei unmittelbar vor dem Sturz der Klägerin am Buffet vorbeigegangen, wobei noch kein Ananasstück am Boden gelegen habe, sodass dieses jedenfalls erst ganz kurz vor dem Sturz der Klägerin zu Boden gefallen sein könne, getroffen hatte. Das Erstgericht hatte nämlich hilfweise zu Recht erwogen, dass es eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht begründen würde, wenn einer der beiden Kellner am Ananasstück vorbeigegangen wäre,

ohne dieses zu entfernen, egal ob er es nun übersehen hätte oder nicht (EvBl-LS 2016/180; ZVR 2017/44) (10 Punkte)

3. Berufung im Kostenpunkt (6 Punkte)

Zu erheben ist schliesslich eine Berufung im Kostenpunkt. Im Zwischenurteil über den Anspruchsgrund ist keine Kostenentscheidung zu treffen, weil das Ausmass des Obsiegens erst dann beurteilt werden kann, wenn darüber entschieden ist, inwiefern der Klage betragsmässig stattzugeben ist (§ 393 Abs. 4 ZPO i.V.m. § 52 Abs. 2 ZPO).